

Allgemeine Geschäftsbedingungen

CHC-Kunststofftechnik e.U.
Rosenberggasse 33, A-7121 Weiden am See

1. VERTRAGSABSCHLUSS

Ein Kaufvertrag kommt durch ausdrückliche oder konkludente Annahme eines Angebotes zu Stande.

2. ERFÜLLUNG UND GERICHTSSTAND

- a) Gerichtsstand und Erfüllungsort für die Lieferung ist der Standort des Lieferanten.
- b) Vereinbarte Lieferfristen und Termine gelten vorbehaltlich unverschuldeter, unvorhergesehener und unüberwindlicher Hindernisse, insbesondere in Fällen höherer Gewalt; dies gilt auch in Fällen leichter Fahrlässigkeit.
Die Lieferfrist wird in all diesen Fällen automatisch angemessen verlängert, Schadenersatzansprüche stehen dem Käufer aus diesem Titel nicht zu.
- c) Bei Lieferverzug steht dem Käufer das Rücktrittsrecht erst nach Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist zu. Handelt es sich um ein vereinbartes Fixgeschäft, steht der Rücktritt mit sofortiger Wirkung zu.

3. PREISE

Die Preise gelten ab Lager des Verkäufers exklusive der gesetzlichen MWSt.

4. LIEFERUNG

Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Risiko des Käufers.
Seite 3

5. ZAHLUNG

Es gelten für Totalpreise (Werkleistung und Material) 14 Tage rein netto.
Die bei der Lieferfirma eingehenden Zahlungen werden auf die jeweils älteste offene Schuld angerechnet, wobei der Reihenfolge nach zuerst die offenen Zinsen, dann die Kosten und schließlich das Kapital abgedeckt werden.
Ein Kassaskonto kann seitens des Käufers solange nicht in Anspruch genommen werden, als über die Skontofrist hinaus noch andere fällige Verbindlichkeiten gegenüber der Lieferfirma bestehen.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

An den übergebenen Waren bleibt das Eigentumsrecht der Lieferfirma bis zur vollständigen Bezahlung vorbehalten.

7. KOMMISSIONS-, KONSIGNATIONS-, ANSICHTS- UND AUSWAHLLIEFERUNGEN

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht ist die Lieferfirma bei Auswahl- oder Kommissionsgeschäften auch ohne Gewährung einer Nachfrist berechtigt, unter gleichzeitiger Erklärung des Rücktrittes vom Vertrag, ihre Ware zurückzufordern.
Bei Konsignations-, Ansichts- und Auswahllieferungen haftet der Warenempfänger für die Einhaltung der festgesetzten Erledigungsfrist. Für den Fall einer Überschreitung der Erledigungsfrist vereinbaren Besteller und Lieferfirma den Übergang der Vereinbarung über die Kommissions- oder Auswahllieferung in einen Kaufvertrag.
Im Falle einer Pfändung gelieferter Waren beim Käufer ist dieser verpflichtet, das Vollstreckungsorgan auf den Eigentumsvorbehalt der Lieferfirma hinzuweisen und seine Anmerkung im Pfändungsprotokoll zu begehren. Überdies hat der Käufer die Lieferfirma zur Wahrung ihrer Rechte unverzüglich von der vollzogenen Pfändung zu verständigen.

8. REKLAMATION DES WARENEMPFÄNGERS

Mängelrügen und andere Reklamationen hat der Warenempfänger unverzüglich ab Erhalt der Lieferung vorzubringen, sofern deren Ursache in dieser Frist bei Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes entdeckbar ist. Für die gelieferte Ware wird keinerlei Haftung übernommen respektive können keinen Schadensforderungen geltend gemacht werden.

9. GESCHÄFTE MIT MATERIALANLIEFERUNG

Die mit der Erfüllung der Anlieferungspflicht hinsichtlich des Fertigungsmateriales erforderlichen Maßnahmen obliegen dem Käufer.

Seite 4

10. VERZUGSFOLGEN

Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine oder Anlieferungsfristen von Fertigungsmaterial durch den Warenempfänger werden diesem Verzugszinsen in Höhe von 6% per Monat verrechnet.

Der Käufer haftet gegenüber der Lieferfirma überdies für alle Nachteile und Schäden, die ihr durch die schuldhaftige Nichterfüllung irgendeiner Vertragsbedingung entstanden sind; so insbesondere auch für die Kosten einer außergerichtlichen Mahnung und Eintreibung.

11. VERTRAGSGELTUNG

Die vorstehenden Vertragsbedingungen als solche behalten ihre Wirksamkeit auch wenn einzelne Punkte daraus geändert oder unwirksam werden.

12. RECHTSWAHL

Es gilt österreichisches Recht.